

(4) Eine Freiheitsstrafe kann auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung auch dann in einer für Jugendliche bestimmten Strafvollzugseinrichtung vollzogen werden, wenn der Verurteilte zur Zeit der Straftat zwar das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist, zu seiner Tat wesentliche Mängel der häuslichen und schulischen Erziehung und beruflichen Bildung mitgewirkt haben und der Vollzug auf Grund der persönlichen Entwicklung des Verurteilten in einer Strafvollzugseinrichtung für Jugendliche geboten ist. Das Gericht kann diese Entscheidung auf Antrag des Leiters der Strafvollzugseinrichtung widerrufen, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten die Ordnung stört oder auf die übrigen Jugendlichen einen schädlichen Einfluß ausübt.

§ 48

Die für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen geltenden Grundsätze sind auch bei Tätern anzuwenden, die das achtzehnte Lebensjahr erreicht, das einundzwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben und bei denen eine Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung für Jugendliche nicht geboten ist. Der Vollzug erfolgt in besonderen Abteilungen der Strafvollzugseinrichtungen für Erwachsene.

§ 49

Bedingte Strafaussetzung

*Strafaussetzung
Bewährung!*

(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Vollstreckung der Freiheitsstrafe erreicht ist.

(2) Kollektive der Werk tätigen können die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, die Vollstreckung einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Strafaussetzung kann das Gericht

1. ein Kollektiv der Werk tätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 38 gilt entsprechend);
3. den Verurteilten verpflichten, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 55, 56 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend);
4. den Verurteilten verpflichten, sich eine[^] fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

(4) Diese Verpflichtungen werden für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Frist, jedoch nicht länger als für zwei Jahre ausgesprochen.

(5) Erfüllt der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten nicht oder bringt er durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck[^] daß er keine Lehren aus der Verurteilung und bisherigen Strafvollstreckung gezogen hat, kann nach den Bestimmungen der StPO die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden.

§ 50

Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, Leitungen der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften und die gesellschaftlichen Organi-